

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrift: Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 228

Diez, Montag den 30. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

S.-Nr. II. 9204.

Diez, den 28. September 1918.

Betr.: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 9. September 1918 bis 6. Oktober 1918 läuft am 6. Oktober 1918 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 7. Oktober bis 3. November Gültigkeit haben und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen Ausgabe darstellen, werden Ihnen rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten bis 7. Oktober ds. Js. noch nicht verwendeten Brotmarken verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 30. September bis 5. Oktober 1918 stattzufinden.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 20. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916, Reichsgesetzblatt Seite 401 und 18. August 1917, Reichsgesetzblatt Seite 823 wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 949) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle von § 13, Absatz 1 bis 4, tritt folgende Vorschrift: Für je 400 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildpret sowie für ein Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischkartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Hahn bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr die $\frac{1}{2}$ Woche in Anrechnung zu bringen.

2. Hinter § 14 wird als § 14 a folgende Vorschrift eingefügt: Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes der Gemeinde oder einer anderen Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann.

3. § 18, Absatz 2 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz: Soweit sie nicht gemäß § 14 a für verfallen erklärt worden sind.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 25. September 1918 in Kraft. Für Hauschlachtungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Fleischvorräte bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamtes
von Walldow.

Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Vom 2. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Abgab darf nur durch den Erzeuger, durch Kommunalverbände oder durch landwirtschaftliche Berufsvertretungen erfolgen.

Landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2.

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen andern nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, gemäß § 3 genehmigten Vertrags erfolgt.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vertrag bis zum 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen ist und seitens der Erwerber, sofern nicht landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder Kommunalverbände die Erwerber sind, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beigebracht wird, daß die Lieferung zur Deckung des Saatgutbedarfs des Erwerbers erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsvertretung der Erwerber, so hat sie entsprechende, für die einzelnen Besteller auszufertigte Bescheinigungen des Kommunalverbandes vorzulegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt an Stelle der Bescheinigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 738 —). Die Reichskartoffelstelle kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung und ihren Inhalt treffen.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 25. November 1918, zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in § 1, § 3 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 6 Abs. 2) nicht überschritten sind. Sie kann trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen verjagt und, sofern sie bereits erteilt ist, widerrufen werden, wenn bei Erfüllung des Vertrags der Veräußerer mehr als die Hälfte der in der Wirtschaftskarte errechneten ablieferungspflichtigen Menge als Saatkartoffeln liefern würde. Die Genehmigung kann ferner verjagt oder widerrufen werden, wenn die Landeszentralbehörde der Verjagung oder dem Widerrufe zustimmt.

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, ist von der erteilten Genehmigung oder einem Widerrufe der Genehmigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1918 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die gemäß der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen entsprechend anzurechnen.

§ 5.

Kartoffeln, die als Saatkartoffeln erworben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes und, wenn ein Kommunalverband der Erwerber ist, nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu anderen als zu Saat Zwecken verwendet werden. Macht die Beschaffenheit der von einem Kommunalverband erworbenen Kartoffeln einen sofortigen Verbrauch erforderlich, so bedarf es dieser Genehmigung nicht; der Kommunalverband hat in diesem Falle der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich von der anderweitigen Verwendung Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 7.

Verträge über Saatkartoffeln, die vom Ausschuss für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärt sind, sind an die im § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bestimmten Fristen nicht gebunden; auf solche Verträge finden die Vorschriften im § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 4 keine Anwendung.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in den §§ 1, 2 zuwiderhandelt, oder der Vorschrift im § 5 zuwider Kartoffeln, die von ihm als Saatkartoffeln erworben sind, ohne die erforderliche Genehmigung zu anderen als zu Saat Zwecken verwendet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
von Walldow.

J.-Nr. II. 9268.

Diez, den 27. September 1918.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen die Kreis-Schweineversicherung eingeführt ist.

Petr.: Kreis-Schweineversicherung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Geschäfts-anweisung für die Kreis-Schweineversicherung am 1. Oktober 1918 eine Zahlung der Schweinebestände der Versicherten stattzufinden hat. Das Ergebnis ist für jeden Besitzer in das Buch zur Feststellung der Schweinebestände einzutragen und durch Vergleich mit dem Versicherungsbuche ist festzustellen, ob die Zahl der vorhandenen Schweine mit der Zahl der versicherten Schweine übereinstimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

1. Wie entferne ich den beißenden Tabakgeschmack? zugleich Anleitung zum Beizen. 21.-30. Tausend.
2. Selbstherst. v. Zigarren, Zigaretten, Kautabak ohne Hilfsmittel. 12.-17. Tausend.
3. Verarbeiten der Tabakpflanzen zu

Pfeifentabak

51.-60. Taus.

4. Verarbeiten von Blättern und Blüten zu gutem Tabakersatz. 1.-10. Tausend. Beilieg. Anleitungen, jede 90 Bfg.

Beize f. Tabak u. Ersatz

(ähnl. Marinasgeschm.) leicht M. 1,90, mittel M. 2,50, stark M. 2,90. Jede Packung reicht f. 5 Pfd. Tabak. Alle Preise zuzügl. 20%, ab 1. 10. 18. G. Weller, Rösraß (Rhld.)

Wir suchen verkäufliche Häuser

an beliebigen Plätzen mit und ohne Geschäft, behufs Unterbreitung an vorbemerzte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbstbesitzern erwünscht an den Verlag der

[517] Vermiet- u. Verkaufszentrale Köln a. Rh., Briefenplatz 16.

Metalbetten

an Private. Katalog frei Holzrahmenmatr., Kinderbetten.

Eisenmöbelfabrik Eubli i. Thür.